

**Transparenzbericht zum 30. April 2019
gem. Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014**

**Trusted Advice AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Düsseldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Unternehmensstruktur	1
I. Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Unternehmensphilosophie	1
II. Leitungsstruktur und Vergütungssystem	2
III. Finanzinformationen	3
IV. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	3
B. Internes Qualitätssicherungssystem	4
I. Allgemeine Praxisorganisation	4
II. Auftragsabwicklung	6
III. Nachschau	7
C. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle gemäss § 57a WPO	7
D. Erklärungen des Vorstands	8
I. zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) zweiter Halbsatz EU-APrVO 537/2014	8
II. zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe q) EU-APrVO 537/2014	8
III. zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-APrVO 537/2014	9

A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

I. Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Unternehmensphilosophie

Die Trusted Advice AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: TA AG) hat ihren Sitz in Düsseldorf, Tersteegenstraße 28, und unterhält ausschließlich an diesem Standort eine berufsrechtliche Niederlassung.

Die TA AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 59614 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.000. Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Anteile an der TA AG werden seit der Gründung der Gesellschaft unverändert zu gleichen Teilen von den folgenden Personen gehalten, die gleichzeitig als Vorstand der TA AG fungieren:

- WP Achim Rottschäfer
- StB Stefan Rottschäfer
- WP/StB Leo Zander.

Das Leistungsspektrum der TA AG umfasst gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige Prüfungen sowie Beratungen von Unternehmen und deren Gesellschaftern in steuerlichen, bilanziellen und anderen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Dabei steht die persönliche Beratung und Betreuung des Mandanten durch einen verantwortlichen Vorstand im Mittelpunkt.

Der Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sowie anderer Vorbehaltsaufgaben wird von den beiden Berufsträgern geleitet, während der Bereich der Steuerberatung von dem dritten Gesellschafter, der nicht Berufsträger ist, geleitet wird. Alle übrigen Aufgaben werden von den drei Vorständen in wechselnder Verantwortung verantwortet.

Im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sowie anderer Vorbehaltsaufgaben werden neben den Berufsträgern zurzeit keine anderen Mitarbeiter eingesetzt.

Die TA AG ist Mitglied von Oui Global, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Steuer- sowie Unternehmensberatern. Die Mitglieder von Oui-Global bieten ihren Mandanten internationales Wissen und Dienstleistungen. Oui-Global hilft uns, die nationalen Aufgaben unserer Mandanten von professionellen Partnern vor Ort entsprechend unseren hohen Qualitätsansprüchen abwickeln zu lassen.

Oui-Global ist ein Empfehlungsverbund, der Mitglieder und deren Mandanten in die Lage versetzt, Dienstleistungen hoher Qualität durch Oui-Mitglieder in anderen Ländern in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft in Oui-Global begründet keine stille oder sonstige Teilhaberschaft zwischen den Mitgliedern und auch sonst keine Mitgliedschaft in einem Netzwerk.

II. Leitungsstruktur und Vergütungssystem

Zu Vorständen der TA AG sind bestellt:

- WP Achim Rottschäfer
- StB Stefan Rottschäfer
- WP/StB Leo Zander.

Vorbehaltsaufgaben werden ausschließlich von den beiden Berufsträgern verantwortet.

Strategische Entscheidungen werden von den Vorständen in gemeinsamer Abstimmung getroffen. Herr WP/StB Leo Zander ist der für die Qualitätssicherung und die Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen verantwortliche Vorstand.

Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

Die monatlichen Bezüge der Vorstände der TA AG berechnen sich in Abhängigkeit von den individuell geleisteten abrechenbaren produktiven Stunden.

Die berufliche Tätigkeit der Vorstände wird nicht durch finanzielle Anreize beeinflusst: erfolgsabhängige Bezüge oder Boni werden nicht gewährt.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

- WP/StB Dr. Wolfgang Knop
- RA Andreas Karpenstein
- Dipl.-Kfm. Christoph Ricker.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

III. Finanzinformationen

Für das Kalenderjahr 2018 stellt sich der Gesamtumsatz der TA AG, aufgeschlüsselt nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k der EU-APrVO 537/2014, wie folgt dar:

Einnahmen in 2018	TEUR
aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	83
aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	76
aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	59
aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	953
Gesamtumsatz 2018	1.171

IV. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Jahr 2018 wurde bei dem folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse eine gesetzlich vorgeschriebene Jahres- und Konzernabschlussprüfung durchgeführt und abgeschlossen:

SPORTTOTAL AG (vormals _wige MEDIA AG), Köln
(Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017).

B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

Das im Organisationshandbuch dokumentierte interne Qualitätssicherungssystem der TA AG dient der Umsetzung der Regelungen nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der WP/vBP einzuhaltenden Berufspflichten und zu beachtenden fachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Qualitätssicherungsstandards IDW QS 1. Es adressiert die folgenden Regelungsbereiche:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung,
- Regelungen zur Nachschau.

I. Allgemeine Praxisorganisation

Die zur allgemeinen Praxisorganisation entwickelten und implementierten Regelungen dienen der Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und insbesondere der Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

Um die berufliche Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit zu gewährleisten und die Besorgnis der Befangenheit zu vermeiden, existieren insbesondere die folgenden Regelungen:

- jährliche Unabhängigkeitsbestätigung der Berufsträger,
- Überprüfung der Unabhängigkeitserfordernisse bei Prüfungsaufträgen in der Akquisitionsphase durch den für das interne QS-System verantwortlichen Berufsträger.

Die Prüfung der berufsrechtlichen Zulässigkeit der Auftragsannahme oder der Auftragsfortführung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Unabhängigkeitsanforderungen. Dabei erfolgt neben der Kollisionsprüfung unter anderem eine Analyse der Integrität des Mandanten sowie der mit dem Auftrag verbundenen Risiken, die der Einhaltung der Berufspflichten entgegenstehen könnten. Eine Auftragsannahme kommt nur nach gemeinsamer Zustimmung der Berufsträger zu Stande.

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sind die Regelungen des Artikels 17 Abs. 7 der EU-APrVO hinsichtlich der internen Rotation zu beachten. Zur Erfüllung der Anforderungen der internen Rotation wird eine Rotationsliste geführt. Die interne Rotation betrifft bei uns das gesamte Führungspersonal. Nach Ablauf von 7 Jahren erfolgt wie vorgeschrieben ein Wechsel des bei der Prüfung eingesetzten Führungspersonals. Wir stellen sicher, dass das danach bei der Prüfung eingesetzte Führungspersonal mindestens in den letzten 3 Jahren nicht an der Prüfung mitgewirkt hat.

Die vorzeitige Beendigung eines Prüfungsauftrages ist immer mit dem für die QS verantwortlichen WP abzustimmen, dabei sind insbesondere die Informationspflichten des § 318 Abs. 8 HGB zu beachten.

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die TA AG werden Berufsträger und andere Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle Sachverhalte verpflichtet, über die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen.

Berufsträger vertiefen ihre Kompetenz neben dem regelmäßigen Studium von Fachliteratur, die von der Gesellschaft in Form von Fachzeitschriften und Fachbüchern sowie über Online-Portale zur Verfügung gestellt wird, insbesondere durch den Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der Wirtschaftsprüfung sowie zu handels-, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Dabei werden die individuelle Berufserfahrung und der Aufgabenschwerpunkt berücksichtigt. Jeder Berufsträger ist verpflichtet, pro Jahr mindestens 40 Stunden für die eigene Fortbildung zu verwenden, davon mindestens 20 für Präsenzfortbildungen.

Die Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt in Abstimmung der zwei Berufsträger mit Hilfe einfacher Planungs-Tools.

Werden im Rahmen von Prüfungsaufträgen begründete Beschwerden oder Vorwürfe erhoben, wird der Sachverhalt von den Berufsträgern aufgeklärt und eine Beseitigung der Ursachen angestrebt. Im Falle von theoretisch möglichen dauerhaften Meinungsverschiedenheiten der beiden Berufsträger wird der strittige Sachverhalt durch Hinzuziehung externer Berufsträger einvernehmlich geklärt.

II. Auftragsabwicklung

Die TA AG beschäftigt zurzeit bei der Durchführung der Abschlussprüfungen ausschließlich die beiden Berufsträger, die gleichzeitig Gesellschafter sind. Jeder Prüfungsauftrag wird in gemeinsamer Verantwortung der zwei Berufsträger durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Annahme eines Prüfungsauftrags wird im Rahmen der Prüfungsplanung sichergestellt, dass die Berufsträger über eine für die zeitgerechte Durchführung dieses weiteren Prüfungsauftrages ausreichende Zeit verfügen.

Prüfungsgrundsätze und –methoden zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Prüfungsstandards werden von den Berufsträgern der TA AG gemeinsam entwickelt und an die Verhältnisse der TA AG angepasst. Die zur Anwendung kommende Prüfungsmethodologie orientiert sich an den Arbeitshilfen des IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung, deren Inhalte entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Mandanten im Rahmen der Prüfungsplanung zu individuellen Prüfungsprogrammen entwickelt werden. Darüber hinaus stehen ergänzende standardisierte Hilfsmittel zur Prüfungsplanung und –durchführung zur Verfügung.

Die Prüfungsdurchführung, die Festlegung und die Dokumentation der Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Prüffeld sowie die Kontrolle des Prüfungsfortschritts erfolgt in enger Absprache der beiden involvierten Berufsträger.

Jeder Prüfungsauftrag wird bei der Auftragsannahme auf der Grundlage definierter Parameter einer der drei Risikoklassen niedrig, mittel bzw. hoch zugeordnet. Die jeweilige Risikoeinstufung zieht unterschiedliche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung nach sich.

Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden bei schwierigen fachlichen oder berufsrechtlichen Fragestellungen die Regelungen des Organisationshandbuchs zum Einholen von fachlichem Rat bei externen Experten angewendet.

Eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung bei der Auftragsdurchführung ist die Berichtskritik. Im Rahmen der Berichtskritik wird beurteilt, ob die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften erfolgt.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 319a HGB sowie bei Aufträgen mit hohem Prüfungsrisiko wird die auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Rahmen eines schriftlich fixierten Auftragsverhältnisses auf externe Wirtschaftsprüfer übertragen, die über besondere Erfahrungen

aus vergleichbaren Prüfungsaufträgen verfügen. Diese auftragsbegleitende Qualitätssicherung deckt alle Phasen des Prüfungsauftrags ab, insbesondere die Festlegung der wesentlichen Prüfungsrisiken sowie die daraus entwickelte Prüfungsstrategie. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst auch die Berichtskritik.

III. Nachschau

Das Qualitätssicherungshandbuch beinhaltet Regelungen zur Durchführung einer regelmäßigen Nachschau. Diese Regelungen dienen der turnusmäßigen Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems und dessen Einhaltung in der Praxis. Der Umfang der Nachschau erstreckt sich auf die Praxisorganisation sowie auf die Abwicklung von ausgewählten Aufträgen.

Die Organisation und Durchführung der Nachschau erfolgt unter der Verantwortung des für die interne Qualitätssicherung verantwortlichen Berufsträgers. Die Erkenntnisse aus der Nachschau werden in einem jährlichen Bericht zusammengefasst, in dem gegebenenfalls die festgestellten Schwächen im Qualitätssicherungssystem sowie wesentliche Verletzungen der Berufspflichten und Regelungen des Qualitätssicherungssystems erläutert werden. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung der beruflichen Leistungen einschließlich des Qualitätssicherungssystems.

C. TEILNAHME AM SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE GEMÄSS § 57a WPO

Nach § 57a WPO sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die TA AG hat sich zuletzt im Januar 2016 einer externen Qualitätskontrolle unterzogen.

Mit Bescheinigung vom 8. März 2016 hat die Wirtschaftsprüferkammer der TA AG die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Darin wird betätigt, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Laut Beschluss der Kommission für Qualitätskontrolle muss die nächste Qualitätskontrollprüfung bei der TA AG spätestens bis zum 27. Februar 2022 abgeschlossen sein.

Die letzte bei uns nach §§ 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO durchgeführte Qualitätssicherungsprüfung (Inspektion) wurde mit Inspektionsbericht vom 2. Oktober 2017 abgeschlossen.

D. ERKLÄRUNGEN DES VORSTANDS

I. zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) zweiter Halbsatz EU-APrVO 537/2014

Hiermit erklären wir, dass das bei der TA AG eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem wirksam ist, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Regelungen eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns durch regelmäßige Abfragen und Überprüfungen überzeugt.

II. zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe q) EU-APrVO 537/2014

Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchzuführen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Diese grundlegende Berufspflicht wird in verschiedenen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen (EU-APrVO, HGB, WPO, Berufssatzung) spezifiziert.

Im Vorfeld der Auftragsannahme ist eine Prüfung hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte vorzunehmen, aus denen die Pflicht zur Ablehnung des Auftrags resultieren könnte. Weiterhin wird jährlich eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen eingeholt.

Hiermit bestätigen wir, dass Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

III. zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-APrVO 537/2014

Hiermit erklären wir, dass die Berufsangehörigen zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen angehalten werden und die Einhaltung überwacht wird.

Düsseldorf, den 23. April 2019

Trusted Advice AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Zander
Wirtschaftsprüfer



Rottschäfer
Wirtschaftsprüfer